

# Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT  
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT  
KOBLENZ - FRANKFURT AM MAIN - KÖLN  
REGISTRIERTE PRÜFUNGSGESELLSCHAFT IM  
SYSTEM DER QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK



## Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Jahresende 2011 stehen einige Gesetzesänderungen an, über die wir Sie neben den aktuellen Entwicklungen im Handels- und Steuerrecht gerne informieren möchten. Es gilt, neue Risiken zu erkennen, aber auch Neuregelungen zu beachten, die Ihnen Gestaltungschancen und Steuervorteile eröffnen, u.a. das Steuervereinfachungs- und das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, die Umstellung auf die sog. elektronische Lohnsteuerkarte sowie Neuregelung zu Studien- und Ausbildungskosten.

Zum Jahresausklang wünschen wir Ihnen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit sowie einen guten Jahreswechsel.

Mit den besten Wünschen,  
Ihr Prof. Dr. W. Edelfried Schneider

## Inhaltsübersicht Dezember 2011

## Seite

<b>I. Gesetzgebung aktuell</b>	2
1. Steuervereinfachungsgesetz 2011	2
2. Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz	3
<b>II. Internationale Rechnungslegung aktuell</b>	4
Leasingbilanzierung nach IFRS und US-GAAP im Umbruch	4
<b>III. Steuerbilanz aktuell</b>	4
E-Bilanz: Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung	4
<b>IV. Umsatzsteuer aktuell</b>	5
1. Vereinfachungen für elektronische Rechnungen	5
2. Schwestergesellschaften: Keine Organschaft ab 2012	5
3. Qualifizierte Bestätigung der USt-ID-Nummer bei B2B-Dienstleistungen in der EU	6
<b>V. Lohnsteuer aktuell</b>	6
1. Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags im Dezember 2011	6
2. Neue Sachbezugswerte ab 2012	7
3. ELStAM: Die elektronische Lohnsteuerkarte kommt in 2012	7
<b>VI. Einkommensteuer (privat) aktuell</b>	8
1. Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten	8
2. Verrechnung von Verlusten bei der Abgeltungsteuer – Frist 15.12.2011	8
3. Änderungen bei der staatlich geförderten Altersvorsorge ab 2012	8
4. Aufwendungen für berufliche Erstausbildung / Erststudium – Gesetzesänderung geplant	9
<b>VII. Schenkungsteuer aktuell</b>	10
Disquotale Einlagen in Kapitalgesellschaften – zukünftig droht Schenkungsteuer	10
<b>VIII. Wirtschaft aktuell</b>	10
1. Förderung von Beratungsdienstleistungen	10
2. Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 2012	11
<b>IX. Kurznachrichten aktuell</b>	11
<b>X. Aktuelles aus unserem Haus</b>	12
1. Jubiläum	12
2. Veröffentlichungen	12

GESCHÄFTSLEITUNG:

**PROF. DR. W. EDELFRIED SCHNEIDER**

WP, STB

**WERNER HÖFFLING**

WP, STB, RB

**ALFRED DOLL**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB

**HEINZ-PETER MERTENS**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**RALF REINART**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**DORIS REIFENRATH**, DIPL.-KFM.

WP, STB

**KAY ZERFASS**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WP, STB, FACHBERATER FÜR

INTERNATIONALES STEUERRECHT

**DR. JULIA SCHNEIDER**, DIPL.-KFFR.

WPIN, STBIN

**TANJA GRAPATIN**, DIPL.-KFFR.

WPIN, STBIN

**TATJANA KIRSCH**, DIPL.-BETRIEBSW. (FH)

WPIN, STBIN

**PETER PELLIO**, DIPL.-KFM.

STB

## EXPERTEN AN IHRER SEITE

KOBLENZ: +49 261 4066-0

FRANKFURT: +49 69 956809-0

KÖLN: +49 221 99997953-0

[WWW.HLB-DDP.DE](http://WWW.HLB-DDP.DE)

# I. Gesetzgebung aktuell

## 1. Steuervereinfachungsgesetz 2011

Nach erfolgreichem Vermittlungsverfahren haben Bundestag und Bundesrat am 23.9.2011 das Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen. Die ursprünglich geplante Möglichkeit, Einkommensteuererklärungen unter bestimmten Bedingungen nur noch alle zwei Jahre abgeben zu dürfen, ist aufgegeben worden.

Daneben beinhaltet das Gesetz u.a. folgende Regelungen:

### a) Erleichterungen bei der elektronischen Rechnungsstellung

Rückwirkend zum 1.7.2011 sind die Anforderungen an elektronische Rechnungen wesentlich vereinfacht worden (s.u. „Umsatzsteuer aktuell“).

### b) Gebühren für verbindliche Auskünfte: Bagatellgrenze

Gebühren für eine verbindliche Auskunft werden nur dann erhoben, wenn eine Bagatellgrenze überschritten wird. Bis zu einem Gegenstandswert von EUR 10.000 wird zukünftig keine Gebühr erhoben.

### c) Betriebsaufgabe und -verpachtung

Bei schleichenden Betriebsaufgaben sind bisher oft Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung darüber entstanden, in welchem Zeitpunkt der Betrieb aufgegeben wurde und ein Aufgabegewinn zu versteuern war. Zukünftig gilt ein Betrieb grundsätzlich bis zu dem Zeitpunkt als fortgeführt, in dem eine ausdrückliche Aufgabenerklärung ausgesprochen wird - es sei denn, die Finanzverwaltung erhält konkrete Informationen über eine Betriebsaufgabe.

### d) Arbeitnehmerpauschbetrag

Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird von EUR 920 auf EUR 1.000 erhöht. Der erhöhte Arbeitnehmerpauschbetrag gilt bereits für das Jahr 2011. Diese Erhöhung wird im Lohnsteuerabzugsverfahren für den Monat Dezember berücksichtigt (siehe „Lohnsteuer aktuell“).

### e) Vereinfachung bei der Berechnung der Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf EUR 4.500 pro Jahr begrenzt. Dies gilt jedoch nicht für die Kosten der Nutzung eines PKW bzw. öffentlicher Verkehrsmittel. Für den erforderlichen Nachweis der Kosten für Autofahrten bzw. für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln war deshalb eine taggenaue Abrechnung durchzuführen. Ab 2012 müssen diese Kosten nicht mehr für jeden Tag einzeln belegt werden. Das Finanzamt vergleicht künftig nur noch die Jahreskosten.

### f) Einfachere Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Künftig entfällt die Unterscheidung in beruflich oder privat veranlasste Kinderbetreuung.

### g) Außergewöhnliche Belastungen und Spenden

Aus Vereinfachungsgründen werden Kapitalerträge ab 2012 nicht mehr in die Ermittlung der zumutbaren Belastung und des Spendenhöchstbetrages einbezogen, da diese Erträge aufgrund der Abgeltungsteuer grundsätzlich nicht mehr ermittelt und erklärt werden müssen.

### h) Vereinfachung für Kindergeld / Kinderfreibeträge / Ausbildungsfreibeträge

Bisher werden Freibeträge bzw. Zuschüsse für volljährige Kinder nur unter Berücksichtigung der eigenen Einkünfte der Kinder gewährt. Damit sind ggf. aufwendige Berechnungen verbunden. Ab 2012 entfällt die Berücksichtigung der eigenen Einkünfte der Kinder.

## Für alle Steuerpflichtigen

Das am 23.9.2011 beschlossene Steuervereinfachungsgesetz beinhaltet 35 Steuervereinfachungen bzw. Modernisierungen, insb.:

- Vereinfachungen bei elektronischen Rechnungen
- Bagatellgrenze bezüglich der Gebühren für verbindliche Auskünfte der Finanzverwaltung
- Vereinfachung für eine Betriebsaufgabenerklärung
- Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags auf EUR 1.000
- Vereinfachung bei der Entfernungspauschale
- Vereinfachung bei Kinderbetreuungskosten
- Ermittlung der außergewöhnlichen Belastungen und Spenden ohne Kapitaleinkünfte
- Freibeträge / Zuschüsse für volljährige Kinder ohne Berücksichtigung der eigenen Einkünfte der Kinder

### i) Werbungskosten bei verbilligter Wohnungsvermietung

Werden privat gehaltene Wohnungen verbilligt vermietet, können die Aufwendungen für die Wohnung nicht in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bisher wird bei einer Miete von weniger als 56 % der ortsüblichen Miete nur der prozentuale Anteil der Aufwendungen zum steuerlichen Abzug zugelassen, der dem Verhältnis der tatsächlich gezahlten zur ortsüblichen Miete entspricht. Ab einer Miete in Höhe von 75 % der ortsüblichen Miete können die Aufwendungen in vollem Umfang geltend gemacht werden. Liegt die Miete zwischen 56 % und 75 % können die Aufwendungen nur dann in voller Höhe geltend gemacht werden, wenn die Totalüberschussprognose positiv ist. Andernfalls erfolgt eine Aufteilung wie oben beschrieben.

Aus Vereinfachungsgründen wird ab 2012 eine einheitliche Grenze von 66 % der ortsüblichen Miete eingeführt. Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete, können die Aufwendungen in vollem Umfang steuerlich geltend gemacht werden. Bei einer niedrigeren Miete können die Aufwendungen nur anteilig abgezogen werden. Die Totalüberschussprognose entfällt.

### j) Frist für die Meldung von Auslandssachverhalten

Bestimmte Sachverhalte mit Auslandsbezug (z.B. Gründung oder Erwerb von Tochtergesellschaften oder Niederlassungen im Ausland) sind bisher innerhalb eines Monats den Finanzbehörden anzuzeigen. Falls diese Anzeige nicht erfolgt, kann ein Bußgeld festgesetzt werden.

Zukünftig müssen diese Meldungen bis zum 31.5. nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist, gemeldet werden.

### k) Sonstiges

Das Gesetz beinhaltet darüber hinaus noch eine Vielzahl von weiteren Rechtsbereinigungen und Detailregelungen. Die meisten Regelungen werden 2012 in Kraft treten (wichtige Ausnahmen s.o.: Elektronische Rechnung und Arbeitnehmerpauschbetrag). ■

## 2. Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Der Bundestag hat am 27.10.2011 das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz beschlossen. Hierin ist auch ein Bündel von steuerlichen Regelungen (u.a. betr. Riester-Rente, Sanierungsklausel für Gesellschafterwechsel bei Kapitalgesellschaften, Kirchensteuerabzug bei der Abgeltungssteuer, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer etc.) enthalten (siehe "Steuern & Wirtschaft aktuell", Ausgabe Juli/August 2011).

Der Bundestag hat zusätzlich zum bisherigen Gesetzesentwurf noch zwei wesentliche Änderungen hinzugefügt

- Die Kosten für ein Erststudium bzw. eine erste Berufsausbildung sollen steuerlich nicht als Werbungskosten abzugsfähig sein.
- Disquotale Einlagen in eine Kapitalgesellschaft werden schenkungsteuerpflichtig.

Über diese Vorschläge berichten wir in gesonderten Beiträgen (s.u.).

Der Bundesrat wird das Gesetz voraussichtlich am 25.11.2011 bestätigen.

Das Gesetz soll im Wesentlichen zum 1.1.2012 in Kraft treten. Einige Änderungen gelten jedoch rückwirkend in allen offenen Fällen, ab dem 1.1.2011 oder ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung.

Über Details der diversen Neuregelungen werden wir in der nächsten Ausgabe von "Steuern & Wirtschaft aktuell" berichten. ■

- Vereinheitlichung der Grenzen bei verbilligter Vermietung auf 66 % der ortsüblichen Miete

- Vereinfachung bei der Meldung von Auslandssachverhalten

- Die Neuregelungen treten mit einigen Ausnahmen 2012 in Kraft.

### Für alle Steuerpflichtigen

Das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz ist von dem Bundestag verabschiedet worden,

mit einigen Änderungen gegenüber den bisherigen Entwürfen (insb. betr. Kosten eines Erststudiums und Schenkungsteuer bei disquotalen Einlagen in Kapitalgesellschaften).

Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich am 25.11.2011 abgeschlossen.

## II. Internationale Rechnungslegung aktuell

### Leasingbilanzierung nach IFRS und US-GAAP im Umbruch

Die derzeit geltenden Regelungen zur Leasingbilanzierung unterliegen bereits seit den neunziger Jahren wiederholter Kritik. Bemängelt werden u. a. die fehlende Abbildung der mit dem Operating-Leasing verbundenen Verpflichtungen in der Bilanz des Leasingnehmers, die unterschiedliche bilanzielle Behandlung von Operating-Leasing und Finanzierungsleasing angesichts vergleichsweise geringer Unterschiede der zugrunde liegenden Sachverhalte und die vor diesem Hintergrund vermuteten Gestaltungsspielräume. Daher haben das IASB und FASB die derzeit geltenden Standards zur Leasingbilanzierung überarbeitet (IAS 17/FAS 13). Die Veröffentlichung dieser neuen / überarbeiteten Standards ist für 2012 angekündigt.

Zukünftig soll die Unterscheidung zwischen Operating-Leasing und Finanzierungsleasing aufgegeben werden. Stattdessen sollen alle Miet- und Leasingverhältnisse, ähnlich dem Finanzierungsleasing, erfasst werden. Dies bedeutet, dass sowohl Leasingnehmer als auch Leasinggeber einen Vermögensgegenstand für das Recht auf Nutzung des Leasinggegenstands bzw. das Recht auf Erhalt der Leasingzahlungen anzusetzen haben. Ferner hat der Leasingnehmer eine Schuld zur Leistung der Leasingzahlungen zu bilanzieren.

Für IFRS/US-GAAP-Bilanzierer ergeben sich im Falle der Umsetzung der Neuregelungen teils gravierende Auswirkungen. Eine Umsetzung wird dann dazu führen, dass Leasingverträge in der Bilanz der Leasingnehmer erfasst werden müssen und sich die Verschuldungs-, Kapital- und Ertragsrelationen wesentlich verändern. Dies kann sich wiederum negativ auf die Kreditvereinbarungen des Unternehmens auswirken und zu einer Nachverhandlung der Kreditkonditionen führen. Daneben ergeben sich für die Leasingnehmer umfangreiche Anforderungen an die laufende Bewertung der Leasingverträge bzw. Nutzungsrechte. Das erhöht die Komplexität und damit die Kosten der Bilanzierung. Betroffene Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den möglichen Konsequenzen befassen. ■

## III. Steuerbilanz aktuell

### E-Bilanz: Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung

Das endgültige Anwendungsschreiben des Bundesfinanzministeriums zur "E-Bilanz", das bisher nur im Entwurf vorlag, ist am 28.9.2011 veröffentlicht worden. Im Wesentlichen wurden hierin Klarstellungen vorgenommen, die im Entwurfsschreiben vom 1.7.2011 noch missverständlich formuliert waren.

Darüber hinaus wurde der Mindestumfang der zu übermittelnden Daten (Taxonomie) festgelegt. Die Taxonomie kann über die Internetseite [www.eSteuer.de](http://www.eSteuer.de) abgerufen werden. Eine einfache und lesbare Fassung der Taxonomie ist allerdings noch in Bearbeitung.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Pilotphase wurden Vereinfachungen in Form zusätzlicher Auffangpositionen eingefügt. Diese Auffangpositionen können genutzt werden, wenn Mussfelder nicht aus der Buchhaltung ableitbar sind.

Die E-Bilanz wird aufgrund des Schreibens der Finanzverwaltung faktisch erst ab 2013 verpflichtend. Aufgrund des zu erwartenden umfangreichen Handlungsbedarfs empfehlen wir Ihnen aber, möglichst früh im Jahr 2012 die Auswirkungen auf Ihr Unternehmen zu prüfen.

Sobald die Taxonomie in visualisierter Form vorliegt, werden wir Sie über den Handlungsbedarf weiter informieren. ■

### Für IFRS- und US-GAAP-Bilanzierer mit Leasingfinanzierungen

Die geltenden Standards zur Leasingbilanzierung wurden durch das IASB und FASB überarbeitet.

Die Veröffentlichung der neuen Standards ist für 2012 angekündigt.

Die Unterscheidung zwischen Operating-Leasing und Finanzierungsleasing soll aufgegeben werden. Der Leasingnehmer hat den Wert des Leasinggegenstands und der gesamten Zahlungsverpflichtungen zu bilanzieren.

Die Umsetzung der Neuregelung wird in vielen Fällen zu einer Verschlechterung der Jahresabschlusskennzahlen führen und sich eventuell negativ auf Kreditvereinbarungen auswirken.

Betroffene Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den möglichen Konsequenzen befassen.

### Für alle bilanzierenden Unternehmen

Das Anwendungsschreiben zur E-Bilanz ist am 28.9.2011 veröffentlicht worden.

Die Taxonomie kann unter [www.eSteuer.de](http://www.eSteuer.de) abgerufen werden.

Aufgrund der Einführung der E-Bilanz ab 2013 besteht für 2012 umfangreicher Handlungsbedarf.

## IV. Umsatzsteuer aktuell

### 1. Vereinfachungen für elektronische Rechnungen

Durch eine Gesetzesänderung (Steuervereinfachungsgesetz 2011, vgl. „Gesetzgebung aktuell“) sind die Möglichkeiten für die elektronische Übermittlung von Rechnungen vereinfacht worden. Die Neuregelungen greifen bereits für Leistungen, die seit dem 1.7.2011 ausgeführt werden.

Bisher konnten Rechnungen nur mit Hilfe des sogenannten EDI-Verfahrens oder bei Verwendung von elektronischen Signaturen elektronisch rechtswirksam übermittelt werden. Wurden diese Verfahren nicht genutzt, lag keine ordnungsgemäße Rechnung vor und der Kunde war nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Auf Grund der Neuregelung können Rechnungen jetzt unter anderem auch über die nachfolgenden Wege elektronisch übermittelt werden:

- per E-Mail mit oder ohne Anhang von PDF- oder Textdateien
- per Computer-Telefax oder Fax-Server
- per Web-Download
- besondere E-Mail-Anwendungen

Um den Vorsteuerabzug auf Ebene des Rechnungsempfängers nicht zu gefährden, muss die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Rechnung gewährleistet sein. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die Rechnung während der Dauer der Aufbewahrungsfrist (in der Regel 10 Jahre) lesbar ist.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss der Kunde die Rechnungen inhaltlich überprüfen (im Rahmen eines sogenannten innerbetrieblichen Kontrollverfahrens) und elektronisch archivieren. Die Archivierung soll nach Auffassung der Finanzverwaltung auf Datenträgern erfolgen, die keine Änderungen mehr zulassen (z.B. nur einmal beschreibbare DVDs). Der Prozess der Rechnungsprüfung und Archivierung sollte möglichst standardisiert, schriftlich dokumentiert und regelmäßig überprüft werden.

Werden die obigen Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug versagt. ■

### 2. Schwestergesellschaften: Keine Organschaft ab 2012

Unter bestimmten Voraussetzungen (finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung) werden Gesellschaften einer Unternehmensgruppe zu einer sogenannten umsatzsteuerlichen Organschaft zusammengefasst. Dann werden alle Gesellschaften des Organkreises umsatzsteuerlich wie ein einziges Unternehmen behandelt.

Der Bundesfinanzhof hat bereits am 1.12.2010 entschieden, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung nur noch dann erfüllt sind, wenn die Beteiligung an einer Organgesellschaft vom Organträger selbst gehalten wird. Eine umsatzsteuerliche Organschaft liegt daher nur noch bei Mutter-Tochterverhältnissen bzw. -Enkelverhältnissen vor. Eine Organschaft zwischen Schwestergesellschaften, an denen derselbe Gesellschafter beteiligt ist, ist nicht mehr möglich. Insbesondere in Fällen der Betriebsaufspaltung, in denen eine Personengesellschaft als Organträger die Anteile an der Organgesellschaft im Sonderbetriebsvermögen und nicht im Gesamthandsvermögen hält, besteht - abweichend von der bisherigen Praxis - zukünftig keine umsatzsteuerliche Organschaft mehr.

Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom 5.7.2011 auf die neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit einer Übergangsregelung reagiert. Danach kann bis zum 31.12.2011 weiterhin von einer umsatzsteuerlichen Organschaft ausgegangen werden, auch wenn die oben genannte Voraussetzung einer finanziellen Eingliederung nicht erfüllt ist.

#### Für alle Unternehmen

Vereinfachungen für die Rechnungsübermittlung greifen bereits ab dem 1.7.2011.

Bisher waren nur EDI-Verfahren und elektronische Signaturen zugelassen.

Jetzt sind u.a. einfache E-Mails oder Übermittlungen durch Computer-Telefax ausreichend.

Für elektronische Rechnungen muss nachprüfbar gewährleistet sein:

- Echtheit der Herkunft
- Unversehrtheit
- Lesbarkeit während der Aufbewahrungsfrist.

Kein Vorsteuerabzug beim Kunden, wenn die Anforderungen nicht erfüllt werden.

#### Für organschaftlich verbundene Unternehmen

Eine Gruppenbesteuerung (Organschaft) besteht bei finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Eingliederung.

Lt. Bundesfinanzhof sind die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung nicht erfüllt, wenn die Anteile an der Organgesellschaft nicht vom Organträger selbst gehalten werden (betrifft insbesondere Betriebsaufspaltungen).

Das Bundesfinanzministerium hat eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2011 erlassen.

Für Umsätze, die ab dem 1.1.2012 zwischen den o. g. Schwestergesellschaften ausgeführt werden, entfällt die umsatzsteuerliche Organschaft. Dies hat zur Folge, dass Umsätze zwischen den bisher zusammengefassten Gesellschaften umsatzsteuerbar sind und Rechnungen (i.d.R. mit Ausweis von Umsatzsteuer) ausgestellt werden müssen. Darüber hinaus muss jede Gesellschaft erstmals für den Monat Januar eine eigene Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. In Einzelfällen können mit der Finanzverwaltung ggf. auch längere Voranmeldungszeiträume abgestimmt werden. ■

### 3. Qualifizierte Bestätigung der USt-ID-Nummer bei B2B-Dienstleistungen in der EU

Erbringt ein Unternehmer eine Dienstleistung an einen Unternehmer (B2B-Fall) mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat, so ist die Leistung in der Regel dort zu versteuern, wo der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt. Der leistende Unternehmer muss regelmäßig eine Rechnung ohne Ausweis von Umsatzsteuer ausstellen, da der Kunde die Umsatzsteuer schuldet und die Vorsteuer geltend machen kann (sogenanntes Reverse-Charge-Verfahren).

Auf Grund einer aktuellen Verordnung der EU ist der leistende Unternehmer verpflichtet, die Unternehmereigenschaft des Leistungsempfängers nachzuweisen. Hierzu muss ihm der Empfänger der Dienstleistung seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitteilen. Die Gültigkeit der Nummer, des Namens und der Anschrift des Kunden muss der leistende Unternehmer mit Hilfe der sogenannten qualifizierten Bestätigung überprüfen.

Für deutsche (leistende) Unternehmer gilt seit dem 1.7.2011, dass in den oben genannten Fällen eine qualifizierte Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern durchgeführt werden muss. Die Abfrage kann über die Website <http://evatr.bff-online.de> erfolgen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Prüfung in regelmäßigen Abständen wiederholt werden muss. Dieses Verfahren wird sehr aufwendig, wenn es für eine Vielzahl von Kunden durchzuführen ist.

Wird eine qualifizierte Bestätigung nicht vorgenommen, läuft der erbringende Unternehmer Gefahr, dass ein an sich nicht steuerbarer Umsatz als in Deutschland steuerpflichtig behandelt wird und durch den leistenden Unternehmer Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen ist. ■

## V. Lohnsteuer aktuell

### 1. Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags im Dezember 2011

Mit dem Steuervereinfachungsgesetz vom 23.9.2011 ist der Arbeitnehmerpauschbetrag von EUR 920 auf EUR 1.000 erhöht worden. Diese Regelung gilt bereits für das Kalenderjahr 2011.

Aus Vereinfachungsgründen wird die rückwirkende Gesetzesänderung in voller Höhe bei der Lohnsteuerabrechnung für Dezember 2011 berücksichtigt. Technisch erfolgt die Umsetzung durch eine einmalige Änderung der Lohnsteuertabellen bzw. Abrechnungsprogramme, die vom Bundesfinanzministerium am 23.9.2011 bekanntgegeben worden sind. Der Lohnsteuerabzug für die Monate Januar bis November 2011 bleibt also von der Änderung unberührt. ■

Ab 2012 besteht keine umsatzsteuerliche Organschaft mehr zwischen Schwestergesellschaften.

### Für Unternehmen, die Dienstleistungen an Unternehmen in anderen EU-Ländern erbringen

In europäischen B2B-Fällen sind Dienstleistungen im Sitzland des Kunden zu versteuern. In den Rechnungen ist wg. Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens keine Umsatzsteuer auszuweisen.

Der leistende Unternehmer muss die Unternehmereigenschaft des Kunden durch eine qualifizierte Bestätigung überprüfen.

Die qualifizierte Bestätigung muss regelmäßig wiederholt werden und kann unmittelbar beim Bundeszentralamt für Steuern eingeholt werden.

Bei fehlender Bestätigung schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer zusätzlich!

### Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Lohnsteuertabellen bzw. Abrechnungsprogramme für Dezember 2011 werden einmalig angepasst, um die Erhöhung des Arbeitnehmerpauschbetrags zu berücksichtigen.

## 2. Neue Sachbezugswerte ab 2012

Das Bundesarbeitsministerium hat die voraussichtlichen Sachbezugswerte für das Jahr 2012 veröffentlicht. Mit Änderungen ist erfahrungsgemäß nicht mehr zu rechnen.

Der Sachbezugswert für Verpflegung (= Frühstück, Mittag- und Abendessen) beträgt für das gesamte Bundesgebiet einheitlich monatlich EUR 219. Aus dem monatlichen Sachbezugswert ergeben sich folgende monatlichen und täglichen Sachbezugswerte:

<u>Art der Mahlzeit</u>	<u>Monatlicher Wert</u> EUR	<u>Wert je Kalendertag je Mahlzeit</u> EUR
Frühstück	47,00	1,57
Mittag- und Abendessen je	86,00	2,87

Die Unterkunft soll für das Jahr 2012 im gesamten Bundesgebiet monatlich mit EUR 212 bewertet werden. Damit ergibt sich ein Sachbezugswert für Verpflegung und Unterkunft im Jahr 2012 von EUR 431 monatlich. Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende ist der Wert für Unterkunft um 15 % zu vermindern. ■

## 3. ELStAM: Die elektronische Lohnsteuerkarte kommt in 2012

Ab 2012 wird die Finanzverwaltung das Lohnsteuerabzugsverfahren umstellen. Mit dem neuen Verfahren werden die bisher auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte eingetragenen Abzugsmerkmale von der Finanzverwaltung zentral verwaltet und den Arbeitgebern elektronisch zum Abruf zur Verfügung gestellt (sog. ELStAM, elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, z.B. Steuerklasse, Freibeträge oder Kinderzahl). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die individuellen Lohnsteuerabzugsmerkmale des einzelnen Mitarbeiters elektronisch aus der Datenbank der Finanzverwaltung abzurufen.

### • Verzögerungen bei der Einführung

Aufgrund von Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens wird sich die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte, die für den 1.1.2012 vorgesehen war, jedoch um einige Monate verschieben. Derzeit stimmen Bund und Länder einen neuen Termin und die weitere Vorgehensweise ab.

### • Freibeträge für 2012 müssen neu beantragt werden

Aufgrund der o.g. Umstellung wurden bereits für 2011 keine neuen Lohnsteuerkarten mehr ausgestellt. Aus Vereinfachungsgründen sind die auf der Lohnsteuerkarte 2010 vorgenommenen Eintragungen für 2011 fortgeführt worden. Aufgrund weiterer umstellungsbedingter Verzögerungen wird zunächst auch noch für 2012 auf die in den Lohnsteuerkarten 2010 eingetragenen Merkmale zurückgegriffen.

Wegen der Umstellung müssen alle antragsgebundenen Einträge und Freibeträge erneut bei den Finanzämtern beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn keine höheren Freibeträge als im Vorjahr berücksichtigt werden sollen. In diesen Fällen ist ein vereinfachter Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung ausreichend. Die Anträge müssen bis spätestens 30.11. des betreffenden Kalenderjahres gestellt werden. Für 2012 ist damit der 30.11.2012 der letzte Termin. Empfehlenswert ist es jedoch, die Anträge bald zu stellen, damit sich die Freibeträge frühzeitig auswirken können. Die Vordrucke für den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2012 sind bei den Finanzämtern, den Gemeinden oder im Internet erhältlich.

Aufgrund des Antrages berechnet das Finanzamt die voraussichtliche Steuerermäßigung des Arbeitnehmers und stellt diesen Betrag dem Arbeitgeber in der elektronischen Datenbank zum Abruf bereit.

### Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Sachbezugswerte für Mittag- und Abendessen sowie Unterkunft werden ab 1.1.2012 erhöht.

### Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Die Umstellung auf das elektronische Lohnsteuer-Verfahren erfolgt grundsätzlich ab 2012,

aufgrund von technischen Schwierigkeiten jedoch noch nicht zum 1.1.2012.

Für 2012 sind Freibeträge zur Lohnsteuerermäßigung neu zu beantragen.

Dies gilt auch dann, wenn keine höheren Freibeträge als im Vorjahr berücksichtigt werden sollen.

#### • Information der Finanzverwaltung über Lohnsteuerabzugsmerkmale ab 2012

Zur Zeit unterrichtet die Finanzverwaltung alle Arbeitnehmer über die für sie gebildeten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale. Falls diese unzutreffend sind, kann der Arbeitnehmer die Korrektur nur direkt beim Finanzamt mittels Vordruck über den Postweg beantragen. Ohne einen solchen Antrag werden die vorhandenen ELStAM dem Lohnsteuerabzug 2012 zugrunde gelegt. ■

Alle Arbeitnehmer werden über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale schriftlich informiert; Änderungsanträge sind nur an das Finanzamt mittels Vordruck möglich.

## VI. Einkommensteuer (privat) aktuell

### 1. Doppelter Mietaufwand als beruflich veranlasste Umzugskosten

Der Bundesfinanzhof hat am 13.7.2011 entschieden, dass Aufwendungen für eine zweite Wohnung, die wegen eines beruflich veranlassten Umzugs vorübergehend entstehen, in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden können.

Im Streitfall hat ein Arbeitnehmer an seinem neuen Arbeitsort mit Beginn seiner Tätigkeit eine Wohnung (165 qm) für seine Familie gemietet und diese Wohnung mit Beginn der Tätigkeit genutzt. Die Familie ist einige Monate später umgezogen. Im Übergangszeitraum sind also doppelte Mietaufwendungen entstanden.

Die Finanzverwaltung war der Auffassung, dass die Grundsätze zur doppelten Haushaltsführung anzuwenden sind. Danach können nur die anteiligen Kosten für max. 65 qm steuerlich berücksichtigt werden.

Der Bundesfinanzhof hat jedoch die vollen Mietaufwendungen zum Abzug zugelassen. Allerdings hat er darauf hingewiesen, dass der Abzug zeitlich auf die Umzugsphase begrenzt ist. Die Umzugsphase beginnt mit der Kündigung der bisherigen Familienwohnung und endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist für diese Wohnung. Bis zum Umzug der Familie sind die Kosten für die neue Wohnung abzugsfähig, nach dem Umzug die Kosten für die bisherige Familienwohnung. ■

#### Für Steuerpflichtige mit beruflich veranlassten Umzugskosten

Aus beruflichen Gründen doppelt angefallene Mietaufwendungen können als Werbungskosten abgezogen werden.

### 2. Verrechnung von Verlusten bei der Abgeltungsteuer – Frist 15.12.2011

Verluste aus Geldanlagen im Jahr 2011 werden von den Banken grundsätzlich unterjährig mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet.

Insbesondere in den folgenden Fällen findet jedoch keine bankinterne Verrechnung statt:

- Depots bei unterschiedlichen Kreditinstituten
- Unterschiedliche Depots von Ehegatten ohne gemeinsame Freistellungserklärung.

In diesen Fällen kann spätestens bis zum 15.12.2011 ein Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung bei der Bank gestellt werden, um die Verluste im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit positiven Kapitaleinkünften aus anderen Quellen verrechnen zu können. Dies ist grundsätzlich empfehlenswert und nur in sehr speziellen Ausnahmefällen ungünstig. Bitte prüfen Sie, ob bei Ihnen entsprechender Handlungsbedarf bestehen könnte und sprechen Sie uns bei Fragen hierzu ggf. an. ■

#### Für Kapitalanleger mit Verlusten

Wenn keine automatische Verrechnung von Verlusten und Gewinnen aus Kapitalanlagen durch die Banken erfolgt, kann ein Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung gestellt werden.

Dafür ist die Frist 15.12.2011 zu beachten!

### 3. Änderungen bei der staatlich geförderten Altersvorsorge ab 2012

Im Zusammenhang mit der schrittweisen Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre kommt es zum 1.1.2012 bei Produkten der geförderten Altersvorsorge und bei Lebensversicherungen zu folgenden Änderungen:

#### Für Steuerpflichtige, die in 2012 den Abschluss eines Altersversorgungsvertrags planen

Ab 1.1.2012 steigt bei neu abgeschlossenen Riester-, Rürup- und Lebensversicherungsverträgen der für die staatliche Förderung erforderliche früheste Auszahlungsbeginn auf das 62. Lebensjahr.

- **Riester-Rente**

Staatlich geförderte Riester-Rentenverträge, die ab dem 1.1.2012 abgeschlossen werden, dürfen als möglichen Auszahlungsbeginn der Riester-Rente frühestens das 62. Lebensjahr vorsehen (bei Abschluss bis Ende 2011 ist dies das 60. Lebensjahr). Nur dann erfolgt die staatliche Förderung durch Riester-Zulagen oder durch Sonderausgabenabzug.

- **Basisrente (Rürup-Rente)**

Der geänderte Auszahlungsbeginn bei der Riester-Rente ab dem 62. Lebensjahr gilt auch für die staatlich geförderte Basisrente. Sonst ist keine steuerliche Förderung in Form des Sonderausgabenabzugs möglich.

Der mögliche Sonderausgabenabzug wird im Jahr 2012 weiter erhöht; er beträgt dann 74 % der für die Basisrente geleisteten Beiträge. Damit kann ein alleinstehender Steuerzahler bis max. EUR 14.800 als Sonderausgabenabzug geltend machen, wenn der maximal förderfähige Beitrag in Höhe von EUR 20.000 in die Basisrente eingezahlt wird. Bei Verheirateten verdoppeln sich die Beträge.

- **Änderungen für die private Lebensversicherung**

Voraussetzung für die staatliche Förderung ist auch hier ab 2012, dass die Versicherungsleistung erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Nur in diesem Fall werden die Erträge zur Hälfte von der Besteuerung befreit. Ansonsten unterliegen sie der Abgeltungsteuer von derzeit 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und evtl. Kirchensteuer. ■

#### **4. Aufwendungen für berufliche Erstausbildung / Erststudium – Gesetzesänderung geplant**

Nachdem der Bundesfinanzhof mehrfach entschieden hat, dass Aufwendungen für eine berufliche Erstausbildung als Werbungskosten steuerlich abzugsfähig sind (siehe "Steuern & Wirtschaft aktuell", Ausgabe September/Oktober 2011), plant der Gesetzgeber ein „Nichtanwendungsgesetz“. Danach sollen Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium weiterhin nur begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben bleiben. Die Regelung soll rückwirkend ab 2004 Anwendung finden. Ferner soll ab 2012 der als Sonderausgaben absetzbare Höchstbetrag von EUR 4.000 auf EUR 6.000 angehoben werden.

Es ist damit zu rechnen, dass die geplante Regelung insbesondere für den Rückwirkungszeitraum nicht verfassungsgemäß sein wird. Daher erwarten wir gerichtliche Klagen gegen diese Gesetzesänderung.

Aus diesem Grund empfehlen wir, die o.g. Ausbildungskosten gegenüber den Finanzbehörden trotz geplanter Gesetzesänderung geltend zu machen, sofern ein nennenswerter Betrag nachgewiesen werden kann. Dies gilt auch für Auszubildende / Studierende, die über keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte verfügen. Die Werbungskosten werden dann als Verluste festgestellt, die sich über einen späteren Verlustvortrag bei künftigen Einnahmen auswirken können. In Abhängigkeit von der Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen gilt:

- Abgabe einer Einkommensteuererklärung aufgrund steuerpflichtiger Einkünfte

In diesen Fällen müssen die Ausbildungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Nach einer Ablehnung durch die Finanzverwaltung sollte Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden. Das Einspruchsverfahren kann ruhend gestellt werden, sobald Verfahren zu dem neuen Gesetz gerichtsanhängig sind.

#### **Für (ehemalige) Studenten und Auszubildende**

Aufgrund einer geplanten Gesetzesänderungen sollen Kosten für eine berufliche Erstausbildung / ein Erststudium ab 2004 steuerlich nur noch sehr begrenzt (bis max. EUR 4.000, ab 2012 EUR 6.000) abzugsfähig sein.

Es ist damit zu rechnen, dass diese Gesetzesänderung nicht verfassungsgemäß ist.

Es erscheint empfehlenswert, die Kosten steuerlich geltend zu machen.

- Keine Abgabe einer Einkommensteuererklärung

In diesen Fällen empfehlen wir, die Nachweise für die Ausbildungskosten zu sammeln und die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten. Im Jahr 2012 sollte dann überprüft werden, ob die Kosten ab 2008 ff. (bestenfalls sogar ab 2005 ff.) geltend gemacht werden, indem nachträglich Steuererklärungen eingereicht werden.

## VII. Schenkungsteuer aktuell

### Disquotale Einlagen in Kapitalgesellschaften – zukünftig droht Schenkungsteuer

Durch disquotale Einlagen in Kapitalgesellschaften werden Mitgesellschafter wirtschaftlich bereichert. Diese Bereicherung ist nach Auffassung der Finanzverwaltung schenkungsteuerpflichtig.

Beispiel:

An einer Kapitalgesellschaft ist ein Gesellschafter (Senior) zusammen mit seinem Sohn beteiligt. Jeder dieser Gesellschafter hält 50 % der Anteile. Wenn nur der Senior einen Kapitalbetrag in die Gesellschaft einzahlt, ohne dafür neue Anteile zu erhalten, steigt zwangsläufig, auch der Wert der Anteile seines Sohnes um 50 % der Einzahlung und löst Schenkungsteuerpflichten aus.

Aufgrund einer jüngeren Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist dieser Vorgang abweichend von der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung für die wirtschaftlich bereicherten Mitgesellschafter nicht schenkungsteuerpflichtig.

Nach der geplanten Gesetzesänderung durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz soll die o.g. wirtschaftliche Bereicherung der Mitgesellschafter zukünftig wieder schenkungsteuerpflichtig werden. Die Gesetzesänderung wird am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten, d.h. voraussichtlich Ende November 2011.

Zukünftig ist daher bei Kapitalerhöhungen und Kapitaleinzahlungen in Rücklagen zu beachten, dass grundsätzlich Schenkungsteuer entsteht, wenn der Wert der Einlage den Wert der hierfür ausgegebenen neuen Anteile übersteigt.

### Für Gesellschafter von Kapitalgesellschaften

Durch disquotale Einlagen in Kapitalgesellschaften werden Mitgesellschafter wirtschaftlich bereichert.

Bisher hat dieser Vorgang grundsätzlich nicht der Schenkungsteuer unterlegen.

Ab Ende November 2011 sollen entsprechende Einlagen schenkungsteuerpflichtig werden.

Zukünftig müssen Kapitalerhöhungen und Einzahlungen in Rücklagen zur Vermeidung von Schenkungsteuer genauer geplant werden.

## VIII. Wirtschaft aktuell

### 1. Förderung von Beratungsdienstleistungen (gilt nur in NRW)

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert betriebswirtschaftliche, organisatorische und technische Beratungsdienstleistungen für mindestens fünf Jahre alte Unternehmen in den folgenden Bereichen:

- Neuausrichtung der Finanzierungsstruktur
- Grundlegende Umstrukturierung
- Notwendige Erschließung neuer Absatzmärkte
- Übergabe des Unternehmens auf einen Unternehmensnachfolger
- Vollständige oder teilweise Übernahme des Unternehmens durch eine Belegschaftsinitiative oder ein anderes Unternehmen
- Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zusammenhang mit stillen Beteiligungen, für die das Land eine Garantie übernimmt.

Die Beratungen müssen sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Es darf sich also nicht um routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung handeln.

### Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in NRW

Beratung wird bezuschusst, wenn sie für das Unternehmen und seine Entwicklung von besonderem Gewicht ist und der Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit dient.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter und Umsatzerlöse von höchstens EUR 50,0 Mio oder Bilanzsumme von höchstens EUR 43,0 Mio) mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten werden nicht gefördert.

Die Beratungsgesellschaft, die den Auftrag durchführt, muss über mindestens zwei Jahre Beratungserfahrung verfügen. Ferner darf der Durchführungszeitraum für jede Beratungsphase (Machbarkeits- und Durchführungsphase) zwei Monate nicht überschreiten.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel 50 % der Beratungskosten. Die geförderten Beratungskosten sind aber begrenzt auf max. 8 Beratungstage mit einer Bemessungsgrundlage von 1.250,00 EUR pro Tagewerk. ■

## 2. Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung ab 2012

Das Bundeskabinett hat am 5.10.2011 die Rechengrößen für die Sozialversicherung festgelegt.

Die wichtigsten Rechengrößen für 2012 im Überblick:

	West		Ost	
	Monat EUR	Jahr EUR	Monat EUR	Jahr EUR
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	5.600,00	67.200,00	4.800,00	57.600,00
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	5.600,00	67.200,00	4.800,00	57.600,00
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.237,50	50.850,00	4.237,50	50.850,00
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	3.825,00	45.900,00	3.825,00	45.900,00
Bezugsgröße in der Sozialversicherung:	2.625,00	31.500,00*	2.240,00	26.880,00

\* in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats. ■

## IX. Kurznachrichten aktuell

- Der Gesetzesentwurf zur Förderung der Wohngebäudesanierung sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden vor, mit deren Herstellung vor 1995 begonnen wurde. Weil der Bundesrat seine Zustimmung verweigert hat, ist der Vermittlungsausschuss angerufen worden. Mit dem Beginn entsprechender Sanierungsmaßnahmen sollte bis zur Klarheit über die Gesetzesänderung gewartet werden.
- Zinsen aus einem Darlehen, das eine dem Gesellschafter einer GmbH nahestehende Person (Familienangehöriger) der GmbH gewährt, unterliegen nicht der Abgeltungsteuer (Finanzgericht Niedersachsen vom 6.7.2011).
- Verlustvorträge von Kapitalgesellschaften entfallen häufig bei einem Gesellschafterwechsel. Eine Ausnahme konnte in der Vergangenheit in Sanierungsfällen geltend gemacht werden, bis die EU-Kommission diese Vorschrift als EU-widrige Beihilfe verworfen hat. Ob die Sanierungsklausel tatsächlich unzulässig ist, wird jetzt bezweifelt (Finanzgericht Münster vom 1.8.2011).
- Der Künstlersozialabgabensatz in Höhe von aktuell 3,9 % bleibt 2012 unverändert.
- Das Finanzamt darf eine Steuererklärung nicht vorzeitig mit der Begründung anfordern, es handle sich um einen "großen Steuerfall". ■

Gefördert werden nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die mindestens fünf Jahre alt sind und sich nicht in Schwierigkeiten befinden.

Die beauftragte Beratungsgesellschaft muss über Beratungserfahrung (mind. 2 Jahre) verfügen.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses bis max. EUR 5.000,00.

### Für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und versicherungspflichtige Selbständige

In der linken Spalte nennen wir Ihnen die Sozialversicherungsrechengrößen für 2012.

Die Förderung der Wohngebäudesanierung hängt von der Einigung im Vermittlungsausschuss ab.

Zinserträge von einer Kapitalgesellschaft unterliegen bei familiärer Verbundenheit ggf. dem persönlichen Steuersatz beim Darlehensgeber.

Die Sanierungsklausel für die Verlustverrechnung bei Gesellschafterwechsel ist evtl. doch zulässig.

Künstlersozialabgabe 2012: unverändert 3,9 %.

Keine vorzeitige Anforderung der Steuererklärung nur aufgrund des Spitzensteuersatzes.

## X. Aktuelles aus unserem Haus

### 1. Jubiläum

Seit 10 Jahren ist Herr **Christian Ockenfels**, Steuerfachangestellter, als Systemadministrator und Projektleiter speziell im Bereich aller technischen Datev-Anwendungen für die Gruppe DDP tätig. ■

### 2. Veröffentlichungen

Herr Diplom-Wirtschaftsjurist **Lukas Karrenbrock** hat in „Steuer-Seminar 10/2011“, Seiten 264ff. (Erich Fleischer Verlag) folgenden Artikel veröffentlicht:

#### " Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastung "

Im Beispielsfall geht es um die Berücksichtigung von Zivilprozesskosten als Werbungskosten in einer Einkunftsart bzw. als außergewöhnliche Belastungen. ■

## KONTAKT/ANFRAGEN

### HLB DR. DIENST & PARTNER GMBH & Co. KG

56073 KOBLENZ  
FERDINAND-SAUERBRUCH-STRASSE 26  
TELEFON: +49 261 4066-0  
FAX: +49 261 4066-110  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
**WWW.HLB-DDP.DE**

60325 FRANKFURT AM MAIN  
FRIEDRICH-EBERT-ANLAGE 36  
TELEFON: +49 69 956809-0  
FAX: +49 69 956809-33  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
**WWW.HLB-DDP.DE**

50858 KÖLN  
AACHENER STRASSE 1053-1055  
TELEFON: +49 221 99997953-0  
FAX: +49 221 99997953-9  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
**WWW.HLB-DDP.DE**

55469 SIMMERN  
VOR DEM TOR 2  
TELEFON: +49 6761 91578-0  
FAX: +49 6761 91578-29  
E-MAIL: [INFO@HLB-DDP.DE](mailto:INFO@HLB-DDP.DE)  
**WWW.HLB-DDP.DE**

A MEMBER OF  INTERNATIONAL.

A WORLD-WIDE NETWORK OF INDEPENDENT ACCOUNTING FIRMS AND BUSINESS ADVISERS.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 18.11.2011